

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2837

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7809

### **Nachfrage zur Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Erfassung von Impfnebenwirkungen“ (Drucksache 7/7517)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In ihrer Antwort (Drucksache 7/7668) auf die Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Erfassung von Impfnebenwirkungen“ (Drucksache 7/7517) erklärt die Landesregierung in den Antworten auf Frage 2 und 3, dass eine Aufschlüsselung der Verdachtsmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach Impfstoff und Jahren sowie nach (Verdachts-)Diagnose und Jahr bzw. Impfstoff aufgrund der sehr kleinen Fallzahlen aus Datenschutzgründen nicht angezeigt ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) übermittelt das Gesundheitsamt unverzüglich der zuständigen Landesbehörde einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfGS gemeldeten Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. Das Gesundheitsamt übermittelt alle notwendigen Angaben, sofern es diese Angaben ermitteln kann, wie Bezeichnung des Produktes, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers, die Chargenbezeichnung, den Zeitpunkt der Impfung und den Beginn der Erkrankung. Über die betroffene Person sind ausschließlich das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie der erste Buchstabe des ersten Vornamens und der erste Buchstabe des ersten Nachnamens anzugeben. Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben unverzüglich dem Paul-Ehrlich-Institut. Die personenbezogenen Daten sind zu pseudonymisieren.

Mit der Nachfrage (Drucksache 7/7517) zur Kleinen Anfrage „Erfassung von Impfnebenwirkungen (Drucksache 7/7324) wurden keine personenbezogenen Daten erfragt, sondern Impfungen. Eine Aufschlüsselung, wie in der DS 7/7517 erbeten, mit Verweis auf Datenschutzgründe abzulehnen, ist in Anbetracht der in §11 Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten nicht nachvollziehbar.

1. Bei welchen Impfungen gab es die in Tabelle 1 der Drucksache 7/7490 aufgelisteten Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen in den jeweiligen Jahren? (Bitte für jedes Jahr einzeln auflisten.)

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Antwort zu Frage 1:

Bei Informationen zum Impfstatus bzw. zu verabreichten Impfungen handelt es sich um Gesundheitsdaten. Gesundheitsdaten sind nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, die sensibel und deswegen umfassend zu schützen sind. Um einen möglichen Personenbezug und Probleme der statistischen Geheimhaltung zu verhindern, erhalten Sie nachfolgend eine Aufstellung der Impfstoffe, welche im Zusammenhang mit einer **Verdachtsmeldung** einer Impfkomplication nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelt wurden, nach Jahren und ohne Häufigkeitsbezug. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in einer **Verdachtsmeldung** mehrere unterschiedliche Impfstoffe angegeben werden können und diese teilweise auch unvollständig ausgefüllt sind, sodass nicht für alle Meldungen eine Impfstoffangabe vorliegt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich bei der Aufstellung nicht um verifizierte Impfkomplicationen handelt, sondern lediglich um Meldungen eines Anfangsverdacht. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) prüft diese Verdachtsmeldungen. Auch können entsprechende Verdachtsmeldungen direkt an das PEI gemeldet werden, ohne dass das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Kenntnis davon erlangt. Es kann also nicht von einer Vollständigkeit der Daten ausgegangen werden.

Tabelle 1. Impfstoffe, die in den an das LAVG übermittelten Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz im Land Brandenburg zwischen 2012 und 2022 genannt wurden, nach Jahren

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Impfstoffe	COVAXIS	COVAXIS	Berirab	Afluria	Begripal	Boostrix	Bexsero	Bexsero	Boostrix	Boostrix	Comirnaty
	Infanrix hexa	Encepur	Bexsero	Gardasil 9	Boostrix	Encepur	Boostrix	Infanrix hexa	Gardasil 9	Comirnaty	Jcovden
	Meningitec	Havrix 1440	Boostrix	Havrix 1440	M-M-RVAX-PRO	Infanrix hexa	FSME-IMMUN	Influvac	Influsplit Tetra	Gardasil 9	Pneumovax 23
	M-M-RVAX-PRO	Meningitec	Engerix-B	Infanrix hexa	Priorix tetra	Pneumovax 23	Influvac	Rotarix	Shingrix	Jcovden	Shingrix
	Prevenar13	Pneumovax 23	FSME-Immun	Prevenar13	STADA	Prevenar13	Pneumovax 23	Twinrix		Pneumovax 23	Spikevax
	Repevax	Priorix Tetra	Rabipur	Priorix tetra	Twinrix	RotaTeq	STAMARIL	Vaxelis		Priorix tetra	Vaxzevria
	Rotarix		Twinrix	Rotarix		Twinrix				Repevax	
	Xanaflu			RotaTeq						Shingrix	
				Varivax						Spikevax	
				Xanaflu						Twinrix	
										Vaxzevria	

Quelle: LAVG, Datenstand: 07.06.2023 00:00 Uhr

2. Welche Impfnebenwirkungen sind für diese Verdachtsfälle gemeldet worden? (Bitte für jedes Jahr und gesondert nach Impfung auflisten.)

Antwort zu Frage 2:

Bei Informationen zu potentiellen Impfkomplicationen/Impfnebenwirkungen handelt es sich um Gesundheitsdaten. Gesundheitsdaten sind nach DSGVO eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, die sensibel und deswegen umfassend zu schützen sind. Um einen möglichen Personenbezug und Probleme der statistischen Geheimhaltung zu verhindern, sind in den Anlagen 1 und 2 Aufstellungen der Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen beigefügt, welche im Rahmen einer Verdachtsmeldung einer Impfkomplication nach IfSG übermittelt wurden, ohne Häufigkeitsbezug nach Jahren und gesondert nach Impfstoff. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass in einer Verdachtsmeldung mehrere (Verdachts-)Diagnosen angegeben werden können und diese teilweise auch unvollständig ausgefüllt sind, sodass für alle Verdachtsmeldungen eine (Verdachts-)Diagnose vorliegt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich bei der Aufstellung nicht um verifizierte Impfkomplicationen handelt, sondern lediglich um Meldungen eines Anfangsverdacht. Das PEI prüft diese Verdachtsmeldungen. Auch können entsprechende Verdachtsmeldungen direkt an das PEI gemeldet werden, ohne dass das LAVG Kenntnis davon erlangen. Es kann also nicht von einer Vollständigkeit ausgegangen werden.

Anlage 1: Tabelle 2. (Verdachts-)Diagnosen, der an das LAVG übermittelten Verdachtsmeldungen von Impfkomplicationen/Impfnebenwirkungen nach Infektionsschutzgesetz im Land Brandenburg zwischen 2012 und 2022 nach Jahren.

Anlage 2: Tabelle 3. (Verdachts-)Diagnosen, der an das LAVG übermittelten Verdachtsmeldungen von Impfkomplicationen/Impfnebenwirkungen nach Infektionsschutzgesetz im Land Brandenburg zwischen 2012 und 2022 nach Impfstoff.